

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

Linz, 12.6.2024

Dr. Christoph Fröhlich

Mitglied der Prüfstelle

WP / StB FH-Doz. MMag. Dr. Christoph Fröhlich, CPA

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Mitglied der Prüfstelle

c.froehlich@oepr-afrep.at



OePR

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

- Vermeidung der Erstellung eines Konzernabschlusses
- Vermeidung des Einbezugs von Tochterunternehmen

OePR

Gesetzliche Ausnahmen

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

■ Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses

- § 245 befreiender Konzernabschluss
- § 246 Größenabhängige Befreiungen
- § 249 Abs 2, letzter Satz:
ausschließlich Tochterunternehmen,
die zusammengenommen nicht
wesentlich sind oder deren Angaben
nicht ohne unverhältnismäßige
Verzögerung oder unverhältnismäßig
hohe Kosten zu erhalten sind

Ausnahmen von der Pflicht zum Einbezug von Tochterunternehmen

- § 249 Abs 1 Z 1
Angaben sind nicht ohne
unverhältnismäßige Verzögerung oder
unverhältnismäßig hohe Kosten zu erhalten
- § 249 Abs 1 Z 2
zum Zwecke der Weiterveräußerung
gehalten
- § 249 Abs 1 Z 3
erhebliche oder andauernde
Beschränkungen beeinträchtigen die
Ausübung der Rechte des
Mutterunternehmens
- § 249 Abs 2
nicht wesentliche Tochterunternehmen

Vermeidung Konzernabschluss

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

- Börsennotierte Konzern
 - Keine Möglichkeit zur Vermeidung der Konzernabschlusserstellung
 - (Verschmelzung sämtlicher nicht nur unwesentlicher Tochterunternehmen auf das Mutterunternehmen)
- Nicht börsennotierte Konzerne
 - Ausnahme § 245: Verlagerung, keine Vermeidung
 - Ausnahme § 246: Aufteilung des Konzerns
 - Ausnahme § 249 Abs 2, letzter Satz: enge Grenzen
 - Mutterunternehmen iSd § 244: unbeschränkte Haftung einer natürlichen Person als Gesellschafter
- **Echte Gestaltungsmöglichkeiten nur durch die Vermeidung von Beherrschung**

Vermeidung Einbezug Tochterunternehmen

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

- § 249 Abs 1 Z 1: entweder keine dauerhafte Ausnahme oder keine gewollte Ausnahme
 - § 249 Abs 1 Z 2: keine dauerhafte Ausnahme
 - § 249 Abs 1 Z 3: Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, ähnliche Fragestellung wie Frage der Beherrschung
 - § 249 Abs 2: enge Grenzen
-
- **Echte Gestaltungsmöglichkeiten nur durch die Vermeidung von Beherrschung**

OePR

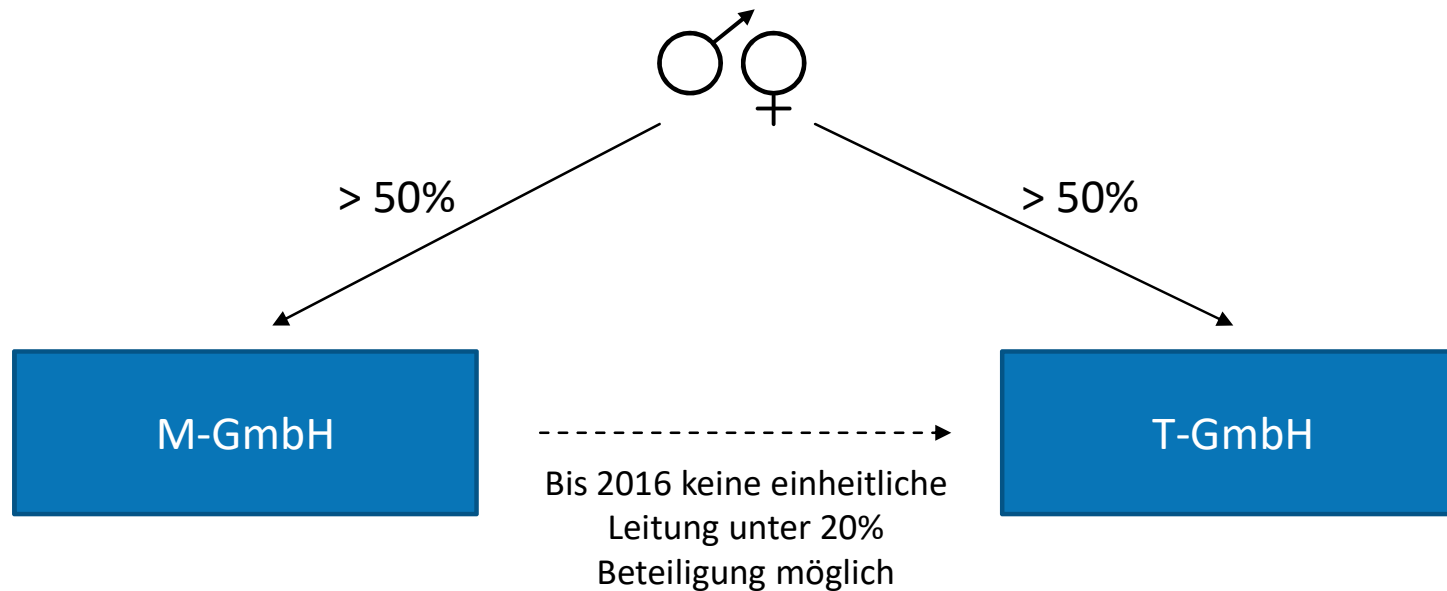
Beherrschung

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

- § 244 UGB
 - Beherrschung durch einheitliche Leitung gemäß Abs 1
 - Beherrschung aufgrund einer der vier Kontrolltatbestände gemäß Abs 2
 - Mehrheit der Stimmrechte
 - Recht zur Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans
 - Recht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben
 - Mehrheit oder Bestellungsrecht aufgrund Stimmrechtsbindungsvertrag
- IFRS 10
 - Kontrolle über relevanten Aktivitäten aufgrund von Rechten
 - variable Rückflüsse
 - Ausübung der Rechte im eigenen Interesse

Beherrschung durch einheitliche Leitung

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen



RÄG 2014, Erläuternde Bemerkungen zu § 244 Abs 1:

„...Damit soll verhindert werden, dass eine Konsolidierung dadurch umgangen wird, dass so genannte Zweckgesellschaften gebildet werden, die nicht durch eine Beteiligung, sondern etwa aufgrund personeller Verflechtungen (wenn Organe der Zweckgesellschaft mehrheitlich mit Organwaltern der Muttergesellschaft besetzt werden) beherrscht werden.“

Beherrschung durch einheitliche Leitung

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

- Stolpersteine
 - Einheitliche Ausübung betriebswirtschaftlicher Funktionen
 - Einheitliche Planung
 - Praktische Möglichkeit der Veräußerung
 - Öffentlicher Auftritt
 - Einheitliche Leitung durch Gesellschaft oder Gesellschafter?

OePR

Beherrschung durch einheitliche Leitung

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

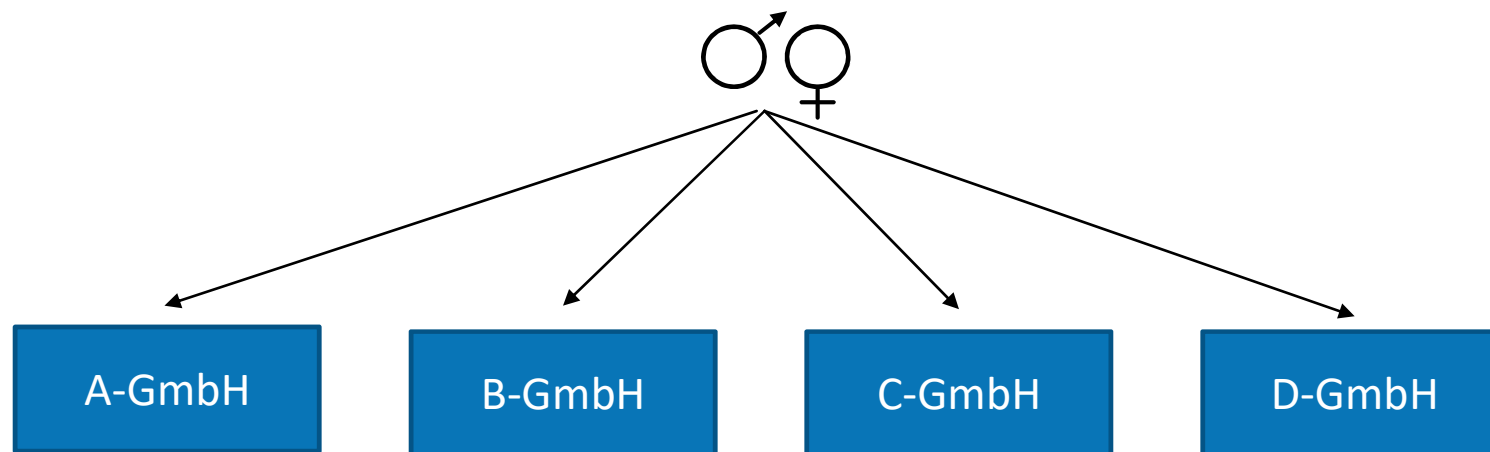
- Gleichordnungskonzern ist kein Konzern iSd UGB:
- § 244 Abs 1 UGB:
 - *„Stehen Unternehmen unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft...“*
- Vgl dazu § 18 Abs 2 dAktG:
 - *„Sind rechtlich selbständige Unternehmen, ohne daß das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie auch einen Konzern,...“*

Beherrschung durch einheitliche Leitung

Möglichkeit und Grenzen der (Nicht-)Konsolidierung von Tochterunternehmen

- Gleichordnungskonzern ist kein Konzern iSd UGB:

KEINE einheitliche Leitung, wenn keines der betroffenen Unternehmen als Mutterunternehmen identifiziert werden kann. (.)



- Planung?
- Rechnungswesen?
- Interne Berichterstattung?



Dr. Christoph Fröhlich

Mitglied der Prüfstelle

c.froehlich@oepr-afrep.at
